

Satzung des Arbeitskreis Krieg zur See 1914-1918 e.V.

(Stand: 7. September 2011)

I. Einleitung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Krieg zur See 1914-1918 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein versteht sich als Gemeinschaft von Mitgliedern, die an der Geschichte der Kaiserlichen Marine, an der Seekriegsgeschichte dieser Epoche (insbesondere an der Seekriegsgeschichte des Ersten Weltkrieges) sowie an allen damit zusammenhängenden Aspekten interessiert sind.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Darstellung und Verbreitung der Geschichte der Kaiserlichen Marine, der Seekriegsgeschichte dieser Epoche (insbesondere der Seekriegsgeschichte des Ersten Weltkrieges) sowie aller damit zusammenhängender Aspekte; verfolgt werden damit gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Arbeiten wie Forschung durch Erwerb und Auswertung von Akten, Literatur, Fotos und ähnlichen Dokumenten, Publikation der Forschungsarbeiten und -ergebnisse, insbesondere durch Herausgabe des Marine-Nachrichtenblattes, Vorträge, Kontakte und Austausch mit vergleichbaren Vereinigungen und Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit.

II. Gemeinnützigkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit dem in § 2 genannten Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder; außerdem gibt es Ehrenmitglieder.
2. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.

3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie vergleichbare Vereinigungen und Institutionen werden.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen die Ablehnung sind nicht gegeben.
5. Die Aufnahme wird vollzogen durch Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses gegenüber dem aufgenommenen Mitglied und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
6. Ehrenmitglieder werden, wenn sie mit der Ehrenmitgliedschaft einverstanden sind, vom Vorstand ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod/die Auflösung des Mitglieds, durch seine an den Vorstand in Textform gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins schaden würde oder sie gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind nicht gegeben.
3. In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine - auch anteilige - Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge nicht statt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in das Ermessen des Mitglieds gestellt ist. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag leisten.
2. Der Vorstand kann eine Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und den Zahlungstermin festlegen.
3. Die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach einmaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand berechtigt den Vorstand, das säumige Mitglied auszuschließen.
4. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug des Marine-Nachrichtenblattes inbegriffen.

IV. Organe

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich; je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten Vollmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte erteilen; die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen durch die Amtsausübung entstehende Kosten können ihnen vom Verein erstattet werden.
3. Der Gründungsvorstand besteht aus Bernd Langensiepen, Dirk Nottelmann und Kai Jach. Die Mitglieder des Gründungsvorstandes sind auf Lebenszeit im Amt.
4. Dem Gründungsvorstand wird zur Unterstützung ein aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern - Jochen Krüsmann und Karsten Klein - bestehender Gründungsbeirat zur Seite gestellt. Der Gründungsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion.
5. Nach dem Ausscheiden des ersten Mitglieds des Gründungsvorstands aus seinem Amt rückt Jochen Krüsmann als Nachfolger in den Vorstand nach, nach dem Ausscheiden eines zweiten Mitglieds des Gründungsvorstands (dies kann auch Jochen Krüsmann sein) Karsten Klein. Damit erlischt der Gründungsbeirat. Jochen Krüsmann und Karsten Klein sind ebenfalls auf Lebenszeit im Amt, sowohl im Gründungsbeirat als auch im Vorstand.
6. Beim Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder ist ein jeweiliger Nachfolger zu wählen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
7. Jedes Vorstandsmitglied (auch Gründungsvorstandsmitglieder) ist zur jederzeitigen Niederlegung seines Amtes berechtigt.
8. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, erfolgt unverzüglich die Nachwahl eines Ersatzmitglieds auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandsmitglieds in einem Beschlussverfahren in Textform (beispielsweise auch per Chat, Instant-Messaging, Internetforen o.ä.) unter den ordentlichen Mitgliedern. Die Amtszeit des so gewählten Ersatzmitglieds endet mit dem Beginn der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich oder in Textform (beispielsweise Chats, Instant-Messaging, Internetforen o.ä.) gefasst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind alle zwei Jahre einzuberufen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 2/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen können auch unter Verwendung elektronischer Medien (beispielsweise Chats, Instant-Messaging, Internetforen o.ä.) stattfinden, ohne dass die Mitglieder sich tatsächlich körperlich an einem Ort zusammenfinden.
3. Stimm- und teilnahmeberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (beispielsweise schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf eine Mindestzahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind - gegebenenfalls nachträglich - schriftlich niederzulegen bzw. zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Dies kann auch unter Verwendung elektronischer Medien (beispielsweise Chats, Instant-Messaging, Internetforen o.ä.) geschehen, sofern anschließend ein Ausdruck der so vorgenommenen Beurkundung erfolgt; die Unterzeichnung durch den Vorstand wird in diesem Fall durch eine entsprechende elektronisch abgegebene Erklärung ersetzt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den ordentlichen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Vorschlag des Vorstands erfolgen.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Deutsches Schiffahrtsmuseum e.V. in Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.